

Nach Operation im Koma

Klinik muss für Fehler nach Schönheits-OP haften



Nach der Schönheits-OP im Koma: Ein falsches Narkosemittel führte zu der schweren Komplikation. (Symbolbild)

(Foto: DPA)

Die Mutter zweier Kinder wollte nur eine Schönheitskorrektur vornehmen lassen. Nach dem Eingriff bekam sie das falsche Narkosemittel und fiel ins Koma. Ein Gericht sprach ihr nun Schadenersatz zu.

Eine Medizinstudentin schiebt Nachtwache in einer Mainzer Klinik, sie greift zu einem Narkosemittel und verabreicht es einer Patientin. Ein folgenschwerer Fehler: Die Frau fällt ins Koma. Drei Jahre ist das nun her. Jetzt hat sich der Ehemann der zweifachen Mutter vor Gericht durchgesetzt. Denn das Mainzer Landgericht entschied, dass die Klinik, ein Arzt und die Studentin für den Fehler haften müssen. Die konkreten Beträge sollen nach einer weiteren Beweisaufnahme festgelegt werden. Der Ehemann hatte auf Schadenersatz von mehr als 800.000 Euro für die Pflege seiner Frau geklagt.

Der Fall sei besonders tragisch, weil kein klassischer Behandlungsfehler vorliege, sagt Rechtsanwältin Michaela Bürgle. "Es ist nicht so, dass einem Arzt das Messer ausgerutscht ist." Vielmehr habe eine Verkettung von Fehlern zu der falschen Nachbehandlung und der Schädigung der Patientin geführt.

150 neue Fälle vertritt die Anwältin pro Jahr

Bürgle vertritt klagende Patienten in ganz Deutschland, pro Jahr nimmt sie nach eigenen Angaben rund 150 neue Fälle an. Dazu gehörten Geburtsschäden, Beschwerden über künstliche Kniegelenke, aber auch schwere Behandlungsfehler wie zum Beispiel der Fall einer Frau in Worms, die nach einer Rückenmarks-Punktion im Rollstuhl sitze. Insgesamt lässt sich die Zahl der Behandlungsfehler nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit nur schätzen - die Annahmen reichten von 40.000 bis zu 170.000 jährlich.

Auch im Bereich der Schönheits-Operationen existieren laut der Deutschen Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen (DGPRÄC) keine bundesweiten Zahlen zu Komplikationen und Fehlern bei oder nach Eingriffen. Im Jahr 2011 zählte die Gesellschaft rund 138.500 ästhetische Operationen. Es gebe aber eine Grauzone, da Schönheits-OPs zum Teil auch von fachfremden Medizinern ausgeführt würden, sagt Sprecherin Kerstin van Ark.

Vermuten Patienten einen Behandlungsfehler, können sie sich an Schlichtungsstellen der Landesärztekammern wenden. Dort untersuchen Gutachter ihren Fall. Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern beispielsweise ist für zehn Bundesländer zuständig. "In den vergangenen fünf Jahren wurden von uns knapp 15.000 beanstandete Eingriffe geprüft", sagt deren Geschäftsführer Johann Neu. Nur ein Prozent sei auf Schönheits-Operationen entfallen.

Jeder vierte Antrag wird als berechtigt eingestuft

Bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz werden pro Jahr im Schnitt etwa 400 Anträge gestellt, sagt Sprecherin Ines Engelmoor. Etwa ein Viertel aller Anträge würde als berechtigt eingestuft, der Anteil der Schönheits-Operationen sei unbekannt. Nicht alle Patienten wenden sich allerdings laut DGPRÄC an die Schlichtungsstellen. Vor Gericht hänge der Erfolg von Klagen wegen Behandlungsfehlern generell davon ab, ob der Patient seine Vorwürfe beweisen kann, sagt Anwältin Bürgle. Das sei nicht immer einfach. Bei dem Mainzer Fall verlief die eigentliche Operation ohne Komplikationen. Strukturelle Probleme in der Organisation der Klinik hätten allerdings die Fehler bei der

Nachbehandlung verursacht. Das hatten Gutachter im Laufe des Prozesses bestätigt.

In seiner Urteilsbegründung schloss sich der Mainzer Richter der Einschätzung der Sachverständigen an. Diese hatten unter anderem kritisiert, dass die Betreuung einer frisch operierten Patientin keinesfalls einer Studentin alleine hätte anvertraut werden dürfen. Der operierende Arzt und Geschäftsführer der Klinik hätte erkennen müssen, dass die Medizinstudentin nicht für die Nachwache geeignet war. Sie habe eine Reihe von "fatalen Fehlentscheidungen" getroffen. Der Anästhesist muss hingegen laut Gericht nicht für den Vorfall haften. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gegen die Betroffenen werde laut Bürgle auch strafrechtlich ermittelt. Der Zustand der Patientin sei nach wie vor unverändert.

Was bei Beanstandungen von Arztbehandlungen zu beachten ist

15.04.2014 | 20:46 Uhr

mli, DPA

N24 Nachrichten - aktueller Qualitätsjournalismus rund um die Uhr. Wir informieren Sie umfassend, aktuell und schnell im Live Stream, mit Videos, Reportagen, Top-Dokumentationen und Artikeln über das aktuelle Zeitgeschehen.

© 2014 N24 - Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH

[AUTO BILD](#) | [autohaus24.de](#) | [B.Z.](#) | [BERLINER MORGENPOST](#) | [BILD](#) | [BILD DER FRAU](#) | [COMPUTER BILD](#) | [finanzen.net](#) | [fluq.ideal.de](#) | [gofeminin.de](#) | [HAMBURGER ABENDBLATT](#) | [HÖRZU](#) | [idealo.de](#) | [immonet.de](#) | [Ladenzeile.de](#) | [METAL HAMMER](#) | [MisterInfo](#) | [MUSIKEXPRESS](#) | [myEntdecker](#) | [N24](#) | [Onmeda.de](#) | [preis.de](#) | [ROLLING STONE](#) | [SPORT BILD](#) | [stepstone.de](#) | [Stylebook.de](#) | [transfermarkt.de](#) | [TV DIGITAL](#) | [umzugsauktion.de](#) | [watchmi.tv](#) | [WELT](#) | [zanox.de](#)

[Axel Springer Akademie](#) | [Axel Springer Infopool](#) | [Axel Springer SE](#) | [Ein Herz für Kinder](#) | [iKiosk](#)